



Bienenzuchtverein e.V. 63654 Büdingen und Umgebung
*Eingetragener gemeinnütziger Verein für Natur - und Umweltschutz
gegründet 1885*

Bankverbindung:
Sparkasse Oberhessen 63654 Büdingen
Konto Nr.: 112 000 2186; BLZ: 518 500 79
Internet: www.Bienenzuchtverein-Buedingen.de

Schriftführer: *Sabine Fischer*
Herrngasse 4
63654 Büdingen
Telefon: 06041/4167
E-Mail: BZVIBUEDINGEN@t-online.de

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen 'Bienenzuchtverein e.V. Büdingen und Umgebung' und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg / Hessen eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Büdingen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 1. Der Bienenzuchtverein e.V. Büdingen und Umgebung hat den Zweck, innerhalb seines Vereinsgebietes die Zucht und die Haltung von Bienenvölkern zu fördern und nach einer gleichmäßigen Durchsetzung des Gebietes mit Bienenvölkern zu streben, mit dem Ziel die Bestäubung aller durch Bienen zu befruchtenden Blütenpflanzen sicherzustellen und mit der Erhaltung einer im biologischen Gleichgewicht stehenden artenreichen Fauna und Flora zu einer intakten Umwelt beizutragen.
Der Verein dient mittelbar der Land- und Forstwirtschaft sowie dem Gartenbau.*
- 2. Der Imker, als Schützer der Honigbiene, leistet durch seine Tätigkeit einem maßgeblichen Beitrag zum Schutze der Natur und der Landschaft.
Die Mitglieder des Vereins sind gehalten, die Honigbienen der heimischen Rasse „(APIS mellifera carnica)“ zu vermehren.*

3. *Der Verein betreut seine Mitglieder in allen imkerlichen Belangen durch theoretische und praktische Schulung.*
4. *Der Verein ist Mitglied des Kreisimkervereins Büdingen e.V. und des Landesverbandes Hessischer Imker e.V.*

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
2. *Die imkerliche Betätigung beschränkt sich auf die Erreichung und Erhaltung seiner gemeinnützigen Ziele.*
3. *Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.*
4. *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
5. *Zuwendungen aller Art, von Behörden und gleichgelagerten Einrichtungen, sowie von Privatpersonen und vom Landesverband, dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden.*

§ 4

Mitgliedschaft

1. *Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern sie den Zweck und die Ziele des Vereins anerkennt.*
2. *Die Mitgliedschaft von Minderjährigen erfordert die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.*
3. *Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zugeben.*
4. *Die Mitgliedschaft endet:*
 - a. *Durch freiwilligen Austritt.
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.*
 - b. *Durch den Tod des Mitgliedes.*
 - c. *Durch Ausschluss.*

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden

- wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind.

- wenn es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder die Vereinsinteressen schädigt.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben und ihm Möglichkeit des rechtlichen Gehörs unter einer Fristsetzung von einem Monat einzuräumen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Ausschlussgründe bekannt zugeben.

Gegen den Beschluss hat das Mitglied das Rechtsmittel des Widerspruchs. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand einzulegen und zu begründen.

Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und unanfechtbar.

Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens Kenntnis hat, ruhen seine Mitgliedsrechte.

§ 5

Beiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet Beiträge zu zahlen, deren Höhe in der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr sind bis zum 15. Februar zu entrichten. Bei Nichtzahlung entscheidet der Vorstand.

§ 6

Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand

4

§ 7

Mitgliederversammlung

1. *Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.*
2. *Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies beantragen oder das Interesse des Vereins es erfordert.*
3. *Die Leitung der Mitgliederversammlung hat die/der 1. Vorsitzende oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die/der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so leitet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes die Versammlung.*
4. *Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Anwesenden, soweit diese Satzung nicht anders bestimmt.*
5. *Einmal im Jahr muss zur Jahreshauptversammlung einberufen werden.*

Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- a. *Die Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Rechnungsprüfer.*
- b. *Entgegennahme und Diskussion des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.*
- c. *Entgegennahme und Diskussion des Kassenberichts.*
- d. *Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes.*
- e. *Diskussion aller grundsätzlichen Fragen des Vereins.*
- f. *Änderung der Satzung.*

- g. *Festsetzung der Beiträge.*
6. *Die Jahreshauptversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen. Anträge über Punkte, die die schriftliche Einladung nicht enthält, müssen 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein und können nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.*
 7. *Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen wurde.*
 8. *Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Anwesenden, Soweit diese Satzung nicht anders bestimmt.*
 9. *Die Jahreshauptversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Vertreter der Presse und Gäste zulassen.*
 10. *Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Punkte 6, 7 und 8.*

§ 8

Der Vorstand

1. *Der Vorstand besteht aus:*
 - der/dem 1. Vorsitzenden*
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden*

und dem erweiterten Vorstand mit folgenden Mitgliedern:

der/dem Schriftführer/in

der/dem Rechner/in

der Obfrau/dem Obmann für Jugend und Pressearbeit

der/dem Zuchtwart/in

der/dem 1. Beisitzer/in

der/dem 2. Beisitzer/in

2. *Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende.
Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn die/der 1. Vorsitzende verhindert ist.*
3. *Der Vorstand wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.*
4. *Zu den Vorstandssitzungen können Mitglieder des Vereins, die mit bestimmten Aufgaben betraut sind, ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.*
5. *Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung in eigener Verantwortung.*
6. *Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre.*
7. *Der Vorstand hat das Recht der jederzeitigen Kassenprüfung.*

Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt folgendes:

- 1. Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wurden.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.*
- 2. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, dass geheime Abstimmung beantragt wurde.*
- 3. Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass geheime Wahlen beantragt wurden und die Versammlung diese beschließt“.*
- 4. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 7, 14 und 15.*

§ 10

Zücherring

Vereinsmitglieder können vom Vorstand in den Zücherring berufen werden. Ebenso entscheidet der Vorstand über das Ausscheiden aus dem Zücherring.

Die Leitung des Zücherrings hat die/der Zuchtwart/in.

Der Zücherring betreut im Sinne der Mitgliederversammlung und des Vorstandes den Vereinsbienenstand.

Der Zücherring hat sich an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu halten, bzw. die Beschlüsse durchzuführen.

Dem Zücherring können bis zu 10 Mitglieder angehören“.

§ 11

Belegstelle

Wird gelöscht, da die Belegstelle aufgelöst wurde.

Löschdatum: 19.02.2013

§ 12

Rechnungswesen

Für das Rechnungswesen und Vereinskasse ist die/der von der Jahreshauptversammlung gewählte Rechner/in verantwortlich.

Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei von der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählte Rechnungsprüfer/innen. Jedes Jahr erfolgt im Wechsel die Neuwahl eines/r der beiden Rechnungsprüfer/innen.

§ 13

Allgemeine Bestimmungen

1. *Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
Die Niederschriften sind von der/dem Schriftführer/in und dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.
Die Niederschriften sind in der nächsten Sitzung oder Versammlung auf Wunsch nochmals in Kurzform bekannt zu geben.*
2. *Im Zweifel über die Auslegung dieser Satzung gelten die Vorschriften des BGB (§ 21 ff.) sinngemäß.*
3. *Bei eventuellen Streitigkeiten ist das Amtsgericht Büdingen zuständig.*

§14

Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung nur vorgenommen werden, wenn:

- 1. Die Absicht der Satzungsänderung in der Tagesordnung enthalten war.*
- 2. Die Mitgliederversammlung der Satzungsänderung mit 2/3 Mehrheit zustimmt.*

§ 15

Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins muss von der Hälfte der Mitglieder schriftlich beantragt werden.*
- 2. Es ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes einzuberufen. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.
Für die Auflösung des Vereins ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.*

Sollten bei der ersten Versammlung zur Auflösung des Vereins 50 % der Mitglieder nicht anwesend sein, dann ist eine zweite Versammlung einzuberufen. Bei der zweiten Versammlung genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Auflösung des Vereins.

- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Büdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige imkerliche Zwecke in nächster Umgebung zu verwenden hat.*

§ 16

Schlussbestimmung

Diese Satzungsänderung wurde in der Jahreshauptversammlung am 19.02.2013 beschlossen. Die Änderung betrifft den § 2 Absatz 2, § 5, § 9, § 10 und den § 11.

Unterschrieben im Protokoll vom 03. März 2013:

*Schriftführer
Sabine Fischer*

*Versammlungsleiter
Gunter Fritz*

*Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
Alle seitherigen Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.*

Eingetragen in das Vereinsregister unter